

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätte "Bärenstark" in der Gemeinde Hagen und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hagen betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten.
- (3) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertagesstätte ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Schleswig-Holstein sowie aus dem Sozialgesetzbuch, VIII. Buch, d. h. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Hagen gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Anmeldevordruck bei der Kindertagesstätte bzw. bei der Gemeinde Hagen einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung. Hierüber wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung
 - a) der sozialen Dringlichkeit;
 - b) des Alters des Kindes.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Abmeldung eines Kindes hat schriftlich sechs Wochen zum Monatsende im Voraus bei der Leitung zu erfolgen. Diese hat umgehend die Amtsverwaltung über den Austritt zu informieren.
- (2) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren den ihnen eingeräumten Betreuungsplatz.

Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.

- (3) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes oder der Aufnahmegründe bzw. des Betreuungsbedarfs unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (4) Die Leitung kann in Abstimmung mit den gewählten Elternvertretern und dem Bürgermeister Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über die Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) Drei Wochen im Jahr ist die Kindertagesstätte in den Sommerferien geschlossen, außerdem eine Woche in den Osterferien, eine Woche in den Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Hagen. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Erziehungsberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.
- (4) Die Kinder sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Erziehungsberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Erziehungsberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.
- Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die / Übernahmen von der pädagogischen Kraft sind die Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei gemeinsamer Anwesenheit (Erziehungsberechtigte/r und Kind) obliegt die Aufsichtspflicht der / dem Erziehungsberechtigten.
- (7) Die Leitung händigt den Erziehungsberechtigten ein Informationsblatt zum Konzept der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte aus.

§ 6

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert
- auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste()).
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes i. V. m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich deren Leitung zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals, Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergl. wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalles nicht besuchen.

Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr der Ansteckung besteht.

- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (6) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Hierfür ist im Ausnahmefall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Medikamente dürfen den Kindern nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Kinder erhalten ein Getränk.
- (2) Die Kosten für Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren
(U3-Platz) in der altersgemischten (0 - 6 Jahre)
Gruppe von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 150,-- € |
| b) für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahren
(Ü3-Platz) in der altersgemischten (0 - 6 Jahre)
Gruppe von 7.30 bis 12.30 Uhr | 120,-- € |
- (3) Ist in Ausnahmefällen eine Betreuung für 2, 3 oder 4 Tage vereinbart, wird die Benutzungsgebühr anteilig berechnet.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats, ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weitergezahlt.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 (1) erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist über einen Abbuchungsauftrag zu entrichten. Andernfalls ist die Benutzungsgebühr im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung - auf eines der Konten der Amtskasse des Amtes Bad Bramstedt-Land zu überweisen.

Konten der Amtskasse Bad Bramstedt-Land:

Raiffeisenbank eG Bad Bramstedt	Konto-Nr.: 171 700	BLZ 200 601 30
Sparkasse Südholstein	Konto-Nr.: 100 633	BLZ 230 510 30

§ 13

Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Personenberechtigten zu erheben und zu speichern.

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i. V. m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte "Bärenstark" vom 30.06.2011 außer Kraft.

Hagen, den

Gemeinde Hagen
Der Bürgermeister